

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis bei Geschäftsabnahme am der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 50 Pfg., vierteljährlich 1.20 Mk.; durch unsere Buchhändler monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1.20 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 1.20 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Buchhändler und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Verleger der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsstellen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungen oder auf Ersatzung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in dem oben genannten Falle keine Rückzahlung, falls die Zeitung verfehlt, in demselben Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften werden unberücksichtigt. / Berliner Verlegung: Berlin S.W. 46.

**Wochenblatt für Wilsdruff**  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

**Amts-Blatt**



für die **Königliche Amtshauptmannschaft Meissen**, für das  
sowie für das **Königliche**

**Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff**  
**Forstrentamt zu Tharandt.**

Zersprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 251.

Sonnabend den 26. Oktober 1918.

77. Jahrg.

## Umtlicher Teil.

### Höchstpreise für Gemüse.

Das Königliche Ministerium des Innern hat laut Verordnung vom 10. Oktober 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 238) mit Wirkung vom 13. Oktober 1918 ab folgende Höchstpreise für Gemüse für den Kommunalverband Meissen-Stadt und Land festgesetzt:

	Erzeugerpreis		Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	frei Bahnwagen od. Schiff	Vertragsware		
	Zentner	Zentner	Zentner	Pfund
1. Weißkohl	3.75 Mk.	4.— Mk.	6.— Mk.	9 Pfg.
2. Rotkohl	7.— Mk.	7.50 Mk.	10.— Mk.	15 Pfg.
3. Wirsingkohl	6.50 Mk.	7.— Mk.	9.50 Mk.	13 Pfg.
4. Grünkohl	7.— Mk.	7.50 Mk.	10.50 Mk.	15 Pfg.
5. rote Mören u. längl. Karotten (ohne Kraut)	6.50 Mk.	7.— Mk.	9.— Mk.	13 Pfg.
6. Weiße Mören (ohne Kraut)	4.75 Mk.	5.— Mk.	6.50 Mk.	9 Pfg.
7. Weiß-Röhren (ohne Kraut)	3.— Mk.	3.— Mk.	4.50 Mk.	7 Pfg.
8. Rote runde Karotten	12.— Mk.	12.— Mk.	15.— Mk.	21 Pfg.
9. rote Rüben (rote Beet)	7.— Mk.	8.— Mk.	10.— Mk.	15 Pfg.
10. Weiße Kohlrüben	2.25 Mk.	2.25 Mk.	4.25 Mk.	7 Pfg.
11. Weiß-Kohlrüben	1.75 Mk.	1.75 Mk.	3.75 Mk.	6 Pfg.
12. Zwickeln (ohne Kraut) mit Saft	14.50 Mk.	15.— Mk.	22.50 Mk.	30 Pfg.
13. Dill, Wasser-Stoppelrüben, Mairüben, Kunkelrüben (Futter-Kunkelrüben)	1.50 Mk.	1.50 Mk.	2.25 Mk.	5 Pfg.

Für folgende Gemüsearten gelten weiterhin die Preise der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 202) und der Verordnung vom 16. Oktober 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 243)

	Erzeugerpreis		Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	frei Bahnwagen od. Schiff	Vertragsware		
	Zentner	Zentner	Zentner	Pfund
14. Spinat (nicht Spinatfag)	12.— Mk.	12.— Mk.	16.— Mk.	23 Pfg.
15. Kohlrabi a) ohne Kraut	9.— Mk.	9.— Mk.	12.— Mk.	17 Pfg.
b) mit jungem Laub	8.— Mk.	8.— Mk.	11.— Mk.	16 Pfg.

	Erzeugerpreis		Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	frei Bahnwagen od. Schiff	Vertragsware		
	Zentner	Zentner	Zentner	Pfund
16. Strunkkohlrabi (ohne Kraut)	5.— Mk.	5.— Mk.	6.50 Mk.	9 Pfg.
17. Tomaten	70.— Mk.	70.— Mk.	85.— Mk.	110 Pfg.
18. I. Gurken sortierte Ware, von denen				
a) 60 Stk. über 35 Pfd. wiegen	30.— Mk.	30.— Mk.	36.— Mk.	47 Pfg. je St.
b) 60 Stk. über 30-35 Pfd. wiegen	17.— Mk.	17.— Mk.	21.— Mk.	29 Pfg. je St.
c) 60 Stk. über 24 Pfd. wiegen	14.— Mk.	14.— Mk.	17.— Mk.	24 Pfg. je St.
d) 60 Stk. über 16 Pfd. wiegen	11.— Mk.	11.— Mk.	14.— Mk.	19 Pfg. je St.
e) 60 Stk. über 13 Pfd. wiegen	9.— Mk.	9.— Mk.	11.— Mk.	16 Pfg. je St.
2. Sonstige Gurken und Krüppelgurken	9.— Mk.	9.— Mk.	12.— Mk.	17 Pfg. je St.
19. Kürbis	10.— Mk.	10.— Mk.	13.— Mk.	18 Pfg. je Pf.

Den vorstehenden Höchstpreisen unterliegen nicht  
a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen;  
b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.  
Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn an die Abnahmestelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit vorstehende Preise für Kohlrabi mit Kraut festgesetzt sind, haben sie nur für die vorgenannten Ausnahmefälle Geltung.

Meissen, am 24. Oktober 1918. Nr. 2775 f II F.  
Der Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

**Kartoffelverkauf.** Sonnabend den 26. Oktober je 7 Pfund für 63 Pfennige. Warenbezugschein Nr. 7.  
Wilsdruff, am 25. Oktober 1918.  
Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

## Zeichnet die neunte Kriegsanleihe!

# Wilson's Antwort.

**Wilson's neue Antwort.**  
Der Waffenstillstandsvorschlag soll den Alliierten unterbreitet werden. — Neue Bedingungen zur Sicherheit. — Wilson will nur mit Vertretern des deutschen Volkes verhandeln.

Saal, 24. Oktober.  
Das Auswärtige Amt in Washington hat folgendes veröffentlicht:  
Vom Staatssekretär an den Geschäftsträger der Schweiz, ad interim mit der Wahrnehmung der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten beauftragt:  
Mein Herr! Unter Berücksichtigung der von Ihnen übermittelten Note der deutschen Regierung vom 27. Oktober beziehe ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß der Herr Präsident mich beauftragt hat, folgendes darauf zu antworten:  
Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten die feierliche und deutliche Erklärung der deutschen Regierung erhalten hat, daß sie rückhaltlos die Vorbedingungen für den Frieden annimmt, welche er in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 an den Kongress der Vereinigten Staaten niedergelegt hat sowie die Grundzüge einer Friedensregelung, welche in seinen folgenden Botschaften und namentlich in der vom 27. September verfaßt wurden; daß die deutsche Regierung wünscht, über die einseitigen Schritte und deren Anwendung Besprechungen zu eröffnen und daß dieser Wunsch und dieses Ziel nicht seitens derjenigen auszusprechen wurde, die bisher Deutschlands Politik diktierten und im Namen Deutschlands den gegenwärtigen Krieg führten, sondern eines Ministeriums, das für die Mehrheit des Reichstages und für eine überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes spricht; nachdem weiter der

Präsident gleichfalls das weitere Versprechen der deutschen Regierung erhalten hat, daß die Befehle der Menschlichkeit und der zivilisierten Welt sowohl zu Wasser wie zu Lande durch die deutschen Streitkräfte beachtet werden, empfindet der Präsident, daß er sich nicht weigern könne, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten verhandelt sind, mit der Frage eines Waffenstillstandes näherzutreten.  
Er hält es aber für seine Pflicht, neuerdings zu erklären, daß der einzige Waffenstillstand, den ihnen zur Erwägung vorzutragen er sich für berechtigt erachten würde, ein solcher wäre, der die Vereinigten Staaten und die mit ihnen assoziierten Mächte in einer Lage lassen würde, in der sie jeder Abmachung, welche getroffen werden müßte, genügend Kraft beizusetzen vermögen, um eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten seitens Deutschlands unmöglich zu machen. Der Präsident hat infolgedessen seine Korrespondenz mit den gegenwärtigen deutschen Behörden, den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten als kriegführende Macht assoziiert ist, mit dem Vorschlage übermüdet, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundätzen herbeizuführen, ihre militärischen Notgeber und die der Vereinigten Staaten einzuladen, den gegen Deutschland assoziierten Regierungen die notwendigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der betreffenden Völker völlig wahren würde und das unbeschränkte Recht der assoziierten Regierungen zur Sicherung der Einzelheiten des Friedens, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß sie einen Waffenstillstand für möglich halten. Die Annahme dieser Waffenstillstandsbedingungen durch Deutschland wird den besten konkreten Beweis dafür bilden, daß es die Bedingungen und Grundätze des Friedens annimmt, aus denen die ganze Aktion entspringt.

Der Präsident fühlt, daß es nicht aufrichtig wäre, wenn er nicht, und zwar in möglichst klarer Form, betonen würde, warum außerordentliche Sicherungen verlangt werden müssen.  
So bedeutungsvoll und wichtig die Verfassungsänderungen zu sein scheinen, von denen der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen in seiner Note vom 20. Oktober spricht, so scheint es doch nicht, daß die Grundzüge einer dem deutschen Volke verantwortlichen Regierung jetzt bereits vollständig angenommen sind oder daß eine Bürgschaft besteht oder erwogen wird, damit die Verfassungsänderung und die Durchführung der Maßregeln, über die jetzt teilweise eine Einigkeit erzielt worden ist, dauernd sein würden.  
Außerdem tritt nicht gerade in Erscheinung, ob der Kern der gegenwärtigen Frage getroffen worden ist. Es ist möglich, daß künftige Kriege jetzt unter Kontrolle gestellt worden sind, aber der gegenwärtige Krieg war es nicht, und es handelt sich um den gegenwärtigen Krieg, mit dem wir es jetzt zu tun haben. Es ist klar, daß das deutsche Volk kein Mittel besitzt, um zu beschließen, daß sich die deutschen Militärbehörden dem Volkswillen unterwerfen; daß die Macht des Königs von Preußen, die Politik des Reiches unter seiner Kontrolle zu halten noch, unerschütterlich ist, daß die entscheidende Initiative noch immer bei denen liegt, die bis jetzt die Herrscher in Deutschland waren.  
In dem Gefühl, daß der ganze Weltfrieden jetzt davon abhängt, daß klar gesprochen und aufrichtig und klar gehandelt werde, betrachtet es der Präsident als seine Pflicht, ohne irgendeinen Versuch zu machen, Worte, die als schroff gelten können, zu mildern, auszusprechen, daß die Völker der Welt kein Vertrauen zu den Worten derjenigen hegen und hegen können, die bis jetzt die deutsche Politik beherrschten, und abermals zu betonen, daß beim Friedensschluß und beim Versuche, die erlittenen Leiden und Ungerechtigkeiten dieses Krieges ungeschehen zu machen, die